



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Christian Flisek, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Stefan Schuster SPD**

Nachtragshaushaltsplan 2019/2020;

hier: Gerichte und Staatsanwaltschaften: Zusätzliche Stellen zu Behebung des Personalfehlbestandes an den Gerichten und Staatsanwaltschaften beim nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltschaftlichen Personal (Kap. 04 04 Tit. 422 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushaltsplan 2019/2020 wird folgende Änderung vorgenommen:

Im Stellenplan des Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) werden im Tit. 422 01 (Planmäßige Beamte (Richter und Staatsanwälte)) folgende neue Planstellen (insgesamt 71) für nichtrichterliches und nichtstaatsanwaltschaftliches Personal ausgebracht:

- 15 Planstellen der BesGr. A 9 (Rechtspflegeinspektoren, Rechtspflegeinspektorinnen).
- 10 Planstellen der BesGr. A 9 (Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen) für die Bewährungshilfe.
- 11 Planstellen der BesGr. A 9 (Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen) für die Gerichtshilfe.
- 20 Planstellen der BesGr. A 6 (Justizsekretäre, Justizsekretärinnen).
- 15 Planstellen der BesGr. A 4 (Justizoberwachtmeister, Justizoberwachtmeisterinnen).

Die neuen Planstellen sind jeweils zum 01.08.2020 besetzbar.

Zur Finanzierung der neuen Planstellen wird in Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) der Ansatz von 552.132,3 Tsd. Euro für das Jahr 2020 um 1.192,8 Tsd. Euro auf 553.325,1 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Jede bzw. jeder Rechtssuchende hat Anspruch auf eine bestmöglich arbeitende bayerische Justiz. Diesen Anspruch zu garantieren, ist eine der wichtigsten Aufgaben des bayerischen Haushaltsgesetzgebers. Die Zunahme der Bevölkerung in Bayern führt auch zu einem Anstieg von Eingängen und Verfahren bei der bayerischen Justiz. Will die bayerische Justiz auch in Zukunft bestmöglich handlungsfähig sein, braucht sie schon aus diesem Grund mehr Personal.

Der Bund und die Länder haben sich im „Pakt für den Rechtsstaat“ darauf geeinigt, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Personalausstattung der Justiz zu verbessern. So erhöhte der Bund 2018/2019 die Anzahl der Stellen beim Generalbundesanwalt um 71 Stellen (= 30,4 Prozent). Darüber hinaus schaffte er beim Bundesgerichtshof

24 neue Stellen für einen Zivilsenat in Karlsruhe und einen Strafsenat in Leipzig sowie jeweils eine Planstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Bundesgerichtshof, Bundesfinanzhof und Bundesverwaltungsgericht.

Im Rahmen ihrer Personalhoheit wollen die Länder im Justizbereich bis 31.12.2021 insgesamt 2 000 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltschaftlichen Dienst – schaffen und besetzen. In Umsetzung dessen sollen in Bayern an den Gerichten und Staatsanwaltschaften 90 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte in den BesGr. R 3, BesGr. R 2, BesGr. R 1 + AZ und BesGr. R 1 in drei Tranchen zu jeweils 30 Stellen zum 01.06.2020, 01.10.2020 und 01.01.2021 geschaffen werden. Bereits im Vollzug des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2018 wurden 25 neue Planstellen in der BesGr. R 1 – fünf neue Planstellen für Richter, Richterinnen an Amts- und Landgerichten und 20 neue Planstellen für Staatsanwälte, Staatsanwältinnen – geschaffen. Hinzu kommen die neu ausgebrachten Planstellen für Staatsanwälte, Staatsanwältinnen im Vollzug des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018 und im vorausgegangenen Haushalt.

Der Verbesserung der Personalausstattung bei den Richtern und Staatsanwälten geht eine Verbesserung der Personalausstattung beim nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltschaftlichen Personal allerdings nicht in einem genügend adäquaten Verhältnis einher. Erforderlich ist daher eine angemessene Erhöhung auch des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltschaftlichen Personals.

Rechtspflegerdienst (15 neue Planstellen für Rechtspflegeinspektoren, Rechtspflegeinspektorinnen (BesGr. A 9)):

Der Verband der Bayerischen Rechtspfleger gab in seiner Eingabe zum Doppelhaushalt 2019/2020 den Fehlbestand von Rechtspflegern, Rechtspflegerinnen an den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch ohne neue Aufgabenzuwächse mit 147 Stellen an. Durch die Gesetze, so z. B. durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017, das seit dem 01.06.2017 in Kraft ist, hätten die Rechtspfleger, Rechtspflegerinnen an den Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten weitere neue Aufgaben bekommen. Der Mehraufwand allein bei den Staatsanwaltschaften im Bereich der Vermögensabschöpfung, einem wichtigen Element der Verbrechensbekämpfung und des Opferschutzes, deren Erträge in vielen Fällen der Staatskasse zugutekämen, wird vom Rechtspflegerverband bayernweit auf mindestens 50 Arbeitskraftanteile geschätzt. Ebenso habe das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsverhalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, das zum 01.10.2017 in Kraft getreten ist und das den Schutz von Kindern in Kliniken und Einrichtungen verbessert, zu einem Aufgabenzuwachs bei den Rechtspflegern geführt, denn die Vergütung der zu bestellenden Verfahrenspfleger falle in den Zuständigkeitsbereich der Rechtspfleger.

Die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Akte und des Datenbankgrundbuchs seien personalintensive Projekte, die dem Rechts- und Justizstandort Bayern dienen. Die rasche Umstellung und Einführung werde nur mit zusätzlichem Personal im Rechtspflegerbereich gelingen. Zur Vorbereitung des elektronischen Datenbankgrundbuchs müssten problematische Grundbuchblätter mit großem Personalaufwand umgeschrieben werden, um eine spätere Datenmigration zu ermöglichen. Zusätzlich würde bei erfolgter Umschreibung ein Migrationsaufwand von durchschnittlich mindestens 15 Minuten je Grundbuchblatt anfallen. Betroffen seien bayernweit 5,5 Mio. Grundbuchblätter, die insgesamt ca. 1,4 Mio. Stunden in Anspruch nehmen würden.

Ohne mehr Rechtspfleger sei auch ein funktionierendes und vor allem schnelles Grundbuchverfahren (z. B. bei der Eintragung einer Grundschuld zur Kreditgewährung), auf das die bayerische Wirtschaft in hohem Umfang angewiesen sei, nicht mehr zu gewährleisten.

Wie schon in seiner Eingabe zum Doppelhaushalt 2017/2018 hat der Verband der Bayerischen Rechtspfleger auch in seiner Eingabe zum Doppelhaushalt 2019/2020 ausgeführt, dass insbesondere durch die Bearbeitung von Vormundschaftssachen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder die Strafvollstreckung nach Prozessen gegen Schleuser die Arbeitsbelastung der Rechtspfleger angestiegen sei. Es handele sich

auch um Verfahren, die über einen längeren Zeitraum bearbeitet werden müssten und die daher einen dauerhaften Mehrbedarf an Rechtspflegern, Rechtspflegerinnen begründeten.

Die im Rahmen des Sonderprogramms „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ beim Nachtragshaushalt 2016 neu ausgebrachten Planstellen für 25 Rechtspflegeoberinspektoren, Rechtspflegeoberinspektorinnen, die gerade in diesen Verfahren für Abhilfe sorgen sollen, müssten daher dem Rechtspflegerdienst dauerhaft erhalten bleiben. Über sie darf mit ihrem Freiwerden ab dem 1. August 2021 nicht mehr verfügt werden. Bei den 25 Stellen und den entsprechenden Personalmitteln ist „kw gemäß Art. 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2019/2020“ vermerkt.

Durch die Inanspruchnahme von Elternzeit auch von Vätern und Pflegezeiten für pflegebedürftige Angehörige würden zudem zusätzliche Personallücken entstehen, die immer schwerer zu schließen seien.

Bewährungshilfe (10 neue Planstellen für Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen (BesGr. A 9)):

Die Bewährungshilfe ist eine gesetzliche Einrichtung zur Förderung der Resozialisierung von Straffälligen, die der besonderen Betreuung und Überwachung in Freiheit bedürfen. Es sind grundsätzlich zwei gesetzliche Anwendungsfälle zu unterscheiden: Gemäß § 56d Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) werden verurteilte Straftäter, die nach Bewährungsaussetzung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe unter Bewährung stehen, der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, wenn dies angezeigt ist, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten. Daneben erfolgt gemäß § 68a Abs. 1 Halbsatz 2 StGB stets eine Bewährungshilfeunterstellung bei solchen verurteilten Straftätern, die aufgrund der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe, der Bewährungsaussetzung oder Erledigterklärung einer angeordneten freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder besonderer richterlicher Anordnung unter Führungsaufsicht stehen. In beiden Fällen steht der bestellte Bewährungshelfer dem Verurteilten „helfend und betreuend zur Seite“ (§ 56d Abs. 3 Satz 1 bzw. § 68a Abs. 2 StGB). Er überwacht im Einvernehmen mit dem für das Vollstreckungsverfahren zuständigen Gericht und gegebenenfalls der Führungsaufsichtsstelle die Lebensführung und das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung der im Rahmen der Bewährung oder Führungsaufsicht erteilten Auflagen und Weisungen (§ 56d Abs. 3 Sätze 2 und 3 bzw. § 68a Abs. 3 StGB). Bei Entscheidungen über Folgemaßnahmen wegen Auflagen- und Weisungsverstößen ist der Bewährungshelfer zwingend einzubinden (§ 453 Abs. 1 Satz 5 Strafprozessordnung (StPO); § 68a Abs. 6 StGB). Die Wahrnehmung der Betreuungs- und Überwachungsaufgaben des Bewährungshelfers erfolgt in der Regel durch regelmäßige Vorsprachen des Probanden beim Bewährungshelfer sowie ggf. durch Hausbesuche, die dem Bewährungshelfer dazu dienen, Informationen über die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit des Probanden zu erheben, seine Rückfallgefährdung zu bewerten sowie bestehende Problemfelder zu identifizieren und mit dem Probanden gezielt zu bearbeiten.

Die Bewährungshilfe leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Reintegration straffällig gewordener Bürgerinnen und Bürger und die Rückfallvermeidung stellt einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit dar. Eine gut ausgestattete Bewährungshilfe hat daher einen hohen gesamtgesellschaftlichen Nutzen.

Die Stellenmehrungen der letzten Jahre haben zwar zu einer durchschnittlichen Fallbelastung von ca. 70,10 Probanden und Probandinnen je Vollzeitkraft geführt, so der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz (HPRJ) in seiner Eingabe zum Doppelhaushalt 2019/2020, gleichwohl bewege sich die Arbeitsbelastung in der Bewährungshilfe weiterhin auf hohem Niveau. Bei der Fallzahl von 70,10 Probanden pro Bewährungshelfer, handele es sich auch nur um einen Durchschnittswert. Die tatsächliche Belastung der einzelnen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sei vielfach höher, insbesondere bei Dienststellen mit längerfristig erkrankten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sowie erhöhtem personellen Wechsel aufgrund von Schwangerschaften und Erziehungszeiten oder Ruhestandsabgängen. Im Durchschnitt müsse von einer Fallbelastung von mindestens 75 Probanden, Probandinnen ausgegangen werde.

Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen und auch der HPRJ haben in ihren Eingaben zu den Justizhaushalten der vergangenen Jahre wiederholt darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für Probanden, die aus der Sicherungsverwahrung oder dem Maßregelvollzug entlassen werden, sowie eine generelle Zunahme psychischer Probleme in der Allgemeinbevölkerung in allen Altersgruppen, in der Arbeit der Bewährungshilfe eine immer größere Rolle spielen. Die Entlassungsvorbereitung und Begleitung in der Entlassungssituation von Probanden aus der Sicherungsverwahrung und dem Maßregelvollzug seien extrem aufwändig. Viele Schnittstellenkontakte müssten gepflegt und engmaschig Termine angeboten werden. Da die psychischen Belastungsfaktoren häufig nicht „ausheilen“, sei es meist erforderlich, eine hohe Betreuungsintensität über den kompletten Verlauf der Unterstellung hinweg vorzuhalten. Auch die Betreuung von Probanden ohne eine vorherige Unterbringung oder auch mit bereits bestehender psychiatrischer Diagnose gestalte sich aufwändig. Hier könne nicht auf die Angebote, die durch die Forensischen Ambulanzen angeboten würden, zurückgegriffen werden. Die Problemlagen derart belasteter Probanden seien mit sozialarbeiterischen Methoden nur in begrenztem Umfang zu bewältigen. Weiterführende Hilfen müssten daher häufig installiert und aufrechterhalten werden. Das Ziel der Bewährungshilfe sei es, in der Zusammenarbeit mit dem Probanden, den Einzelnen dabei zu unterstützen, sich zu einem möglichst eigenständigen, eigenverantwortlichen, gesellschaftlich integrierten Individuum zu entwickeln. Daher seien kriminogene Faktoren so zu bearbeiten, dass künftig Straftaten, möglichst auch über den Zeitraum der Zusammenarbeit hinaus, vermieden werden. Psychische Probleme führten jedoch häufig zu einer sozialen Desintegration, weil die Betroffenen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zusätzliche Problemlagen entwickelten. Für Bewährungshelfer bedeute dies, dass die Betreuung der Betroffenen auch aufgrund notwendiger Maßnahmen zur Resozialisierung in diesen Bereichen besonders anspruchsvoll sei.

Die Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund erfordere zunehmende Ressourcen der Bewährungshilfe. Durch die Erweiterung der Europäischen Union hielten sich immer mehr Personen aus dem europäischen Ausland in Deutschland auf. Die Betreuung von Flüchtlingen aus den verschiedenen Krisengebieten sei seit einiger Zeit in Teilen Bayerns ein relevantes Thema. Zudem würden auch andere Personengruppen mit Migrationshintergrund in der Bewährungshilfe betreut (z.B. Spätaussiedler, Familienmitglieder von ehem. „Gastarbeitern“). Die Werte und Normen der Herkunftskulturen der angesprochenen Personengruppen unterschieden sich häufig von den hiesigen. Der Bewährungshilfe komme hier eine wichtige Lotsenfunktion zu, insbesondere bei der Vermittlung der hier geltenden rechtlichen Bestimmungen. Die Begleitung und Betreuung der Betroffenen bei der Regelung, teilweise sehr komplexer ausländerrechtlicher Angelegenheiten, erfordere ebenfalls viel Zeit. Zudem benötigten die Betroffenen häufig umfangreiche Hilfe dabei, ihre Rechte und Ansprüche zu erkennen und einzufordern. Sprachliche Barrieren und traumatische Erfahrungen erschwerten die Zusammenarbeit zusätzlich.

Gerichtshilfe (11 neue Planstellen für Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen (BesGr. A 9)):

Die Gerichtshilfe ist im Gesetz als besondere Stelle zur Ermittlung der für Rechtsfolgenentscheidungen relevanten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten oder Verurteilten vorgesehen. Sie dient der Erforschung der Persönlichkeit und des sozialen Umfelds des Täters, der Ursachen und Beweggründe für die Tat sowie der Aussichten und Ansatzpunkte für eine künftige geordnete Lebensführung des Betroffenen. Ihre Einschaltung kommt dort in Betracht, wo der Einsatz von Mitteln der Sozialarbeit für die genannten Zwecke nach den Umständen des Falles besondere Erkenntnisse verspricht und zu seiner Bedeutung in angemessenem Verhältnis steht. Der Gerichtshelfer hat nach Maßgabe seines Auftrags die Lebensumstände des Beschuldigten oder Verurteilten umfassend und ohne Rücksicht darauf zu erheben, ob sie zu seinen Gunsten oder zu seinen Lasten ins Gewicht fallen können. Hierfür holt der Gerichtshelfer von den betroffenen Personen und Stellen die relevanten Auskünfte ein.

Bewährungshilfe und Gerichtshilfe sind in Bayern organisatorisch getrennte Einrichtungen. Die Bewährungshilfedienststellen sind bei den Landgerichten eingerichtet. Die Dienstaufsicht über die Bewährungshelfer führen die Präsidenten der Landgerichte und

die für jeden Landgerichtsbezirk bestellten Leitenden Bewährungshelfer. Die Gerichtshilfestellen sind organisatorisch den Staatsanwaltschaften zugeordnet. Dienstaufsichtsrechtlich unterstehen die Gerichtshelfer dem Leitenden Oberstaatsanwalt ihrer jeweiligen Behörde.

Bewährungshilfe und Gerichtshilfe sind jeweils soziale Dienste der Justiz außerhalb des Strafvollzugs. Sie arbeiten nicht tat-, sondern taterorientiert und haben unter anderem die Erforschung der Täterpersönlichkeit und seiner Lebensverhältnisse zum wesentlichen Gegenstand. Sie werden jeweils von Beschäftigten der Justiz mit abgeschlossener Ausbildung zum (Diplom-)Sozialpädagogen oder staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter ausgeübt. Angesichts dieser grundlegenden Übereinstimmungen sind Bewährungshilfe und Gerichtshilfe in zwölf der 16 Bundesländer organisatorisch in einem einheitlichen Sozialen Justizdienst zusammengefasst, der je nach näherer Ausgestaltung dem Justizministerium, den Oberlandesgerichten, den Landgerichten, einer eigenständigen Behörde oder einem freien Träger zugeordnet ist. Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein verfügen über getrennte Soziale Dienste, wobei in Hessen vor ca. zwei Jahren die Einführung eines einheitlichen Sozialen Dienstes in einem Modellprojekt in Vorbereitung war. Auch in Bayern wurde vor einigen Jahren über eine Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe nachgedacht.

Zum 27. Juli 2016 existierten in Bayern acht Gerichtshilfestellen, verteilt auf die Staatsanwaltschaften Augsburg (eine Stelle), Memmingen (eine Stelle), München I (drei Stellen), Nürnberg-Fürth (zwei Stellen) und Würzburg (eine Stelle). Die Zuständigkeitsbezirke der Gerichtshilfestellen gehen zum Teil über die der jeweiligen Staatsanwaltschaften hinaus. So war die Gerichtshilfestelle der Staatsanwaltschaft Memmingen auch für den Landgerichtsbezirk Kempten, die Gerichtshilfestelle der Staatsanwaltschaft München I auch für die Landgerichtsbezirke München II und Ingolstadt, die Gerichtshilfestelle der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auch für den Landgerichtsbezirk Ansbach und die Gerichtshilfestelle der Staatsanwaltschaft Würzburg auch für die Landgerichtsbezirke Aschaffenburg und Schweinfurt tätig. Elf der 22 bayerischen Landgerichtsbezirke verfügen damit über ständige Gerichtshilfedienste. Eine punktuelle Ausdehnung fand im Rahmen eines bis Ende März 2018 befristeten Modellprojekts statt, in dem die Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft München I auch für einzelne angrenzende Amtsgerichtsbezirke der Landgerichtsbezirke Landshut und Traunstein tätig war.

Eine Verfügbarmachung von ortsnahen Gerichtshilfediensten im gesamtbayerischen Raum und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Personalkapazitäten ist trotz des relativ speziellen Aufgabenbereichs der Gerichtshilfe aus folgenden Gründen geboten:

In der Praxis der Strafgerichtsbarkeit kommt es insbesondere in Verfahren gegen ausländische Staatsangehörige, die sich in Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung befinden, häufig zu Zielkonflikten zwischen der gebotenen gerichtlichen Entscheidung und präventiven Belangen. Wird nach vorangegangener Untersuchungshaft etwa eine Freiheitsstrafe verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, oder begründet das verhängte Strafmaß keine Fluchtgefahr mehr, ist mit dem die Instanz abschließenden Urteil der Haftbefehl aufzuheben und die verurteilte Person unmittelbar aus dem Gerichtssaal in die Freiheit zu entlassen. Dasselbe gilt für Unterbringungsbefehle, wenn ein Antrag auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus abgelehnt oder deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Die betroffene Person – zumal, wenn sie an einer psychischen Krankheit leidet – ist mit dieser Situation oft überfordert. Sprachliche Barrieren, fehlende finanzielle Mittel und organisatorische Herausforderungen stellen die betroffene Person schon bei der Kontaktaufnahme zu Hilfspersonen im Inland oder bei der Rückkehr in die eigene Heimat vor immense Schwierigkeiten. Daraus resultieren präventiv relevante Gefahrenlagen, die rasch in eine erneute Straffälligkeit, z. B. durch „Schwarzfahren“, Ladendiebstahl oder die Verwirklichung aufenthaltsrechtlicher Delikte, münden können. Nicht selten übernehmen in solchen Konstellationen überobligationsgemäß Strafverteidiger die notwendigen Hilfestellungen, auch um zu vermeiden, dass das Gericht aufgrund solcher faktischen Schwierigkeiten und ihren möglichen Konsequenzen von einer Freilassung absieht.

Soweit die Unterbringung ausländischer Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwägen ist, stehen einer erfolgreichen Therapie zudem häufig fehlende Sprachkenntnisse entgegen. Die Unterbringung stellt dann – entgegen dem verfassungsrechtlich verankerten Abstands- und Resozialisierungsgebot – faktisch eine Verwahrung ohne Aussicht auf Besserung dar. Demgegenüber erscheint es in solchen Fällen oft zielführender, die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen und eine Behandlung im Heimatstaat der betroffenen Person in die Wege zu leiten, was jedoch vom Tatgericht nicht geleistet werden kann. Da Einschränkungen des Freiheitsgrundrechts nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig sind, besteht andererseits kein Raum für „pragmatische Lösungen“ in Gestalt einer Fortdauer des Freiheitsentzugs zur Vermeidung von aus einer sachlich gebotenen Freilassung resultierenden sozialen Problemlagen. Eine ursachenorientierte und wirkungsvolle Lösung der Problematik besteht darin, die Kompetenzen der Gerichtshilfe zur Bewältigung von Sachverhalten, insbesondere mit ausländischen Betroffenen, zu stärken. Mitarbeiter der Gerichtshilfe könnten betroffene Personen nach deren Freilassung in Empfang nehmen, Kontakt zu Familienangehörigen oder dem zuständigen Konsulat herstellen, für Transport und vorübergehende Unterbringung sorgen, notwendige Dolmetscherleistungen organisieren, bei Behördengängen behilflich sein oder sogar Maßnahmen zur Schaffung eines sozialen Empfangsraums und für ärztliche und therapeutische Hilfe in den Heimatländern der betroffenen Personen in die Wege leiten. Erforderlich hierfür ist allerdings, dass ein ortsnaher Gerichtshilfedienst vorhanden ist und dass Gerichtshelfer zur Verfügung stehen.

Angestrebt wird in jedem Landgerichtsbezirk mindestens eine Gerichtshilfestelle.